

Hausaufgabenregelung

Gesetzliche Grundlage

Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz vom 21.12.1999

II. Betriebliche Bestimmungen § 9 Hausaufgaben

1 Die Hausaufgaben müssen von den Lernenden selbständig erledigt werden können

2 Umfang, Inhalt, Schwierigkeit und Häufigkeit müssen den Leistungsmöglichkeiten der Lernenden angepasst sein.

Nutzen von Hausaufgaben

- Hausaufgaben fördern Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbständigkeit.
- Hausaufgaben dienen als Übungsphase und zur Vertiefung in ein Thema.
- Über Hausaufgaben können die Eltern zusätzlich Einblick in den Unterrichtsstoff ihres Kindes gewinnen.

Regelung unserer Hausaufgabenpraxis

Gestützt auf diese Grundlagen, gelten folgende Regelungen an unserer Schule:

- Unsere Schule arbeitet grundsätzlich mit Hausaufgaben.
- Die Hausaufgaben sollen von den Schülerinnen und Schülern selbständig bewältigt werden können.
- Der Zeitaufwand für die Hausaufgaben soll im Durchschnitt für Lernende der 1. Klasse rund 10 Minuten betragen. Mit jedem Schuljahr wird der tägliche Zeitaufwand 10 Minuten höher, so dass ein Schüler der 6. Klasse durchschnittlich rund eine Stunde Hausaufgaben zu bewältigen hat.
- Es findet an der Schule keine fixe Hausaufgabenbetreuung statt. Bei Interesse melden sich die Eltern direkt bei der Schulleitung und es wird eine individuelle Lösung angestrebt.
- Ob die Hausaufgaben von Tag zu Tag oder über längere Zeit erteilt werden, entscheidet die Lehrperson.
- Vom letzten Schultag vor Ferien auf den ersten Schultag nach Ferien werden keine Hausaufgaben aufgegeben.
- Ab der 1. Klasse erwarten wir, dass Kinder eine von den Eltern visierte Entschuldigung mitbringen, wenn Hausaufgaben nicht bewältigt werden konnten.
- Versäumte Hausaufgaben müssen nachgeholt werden.
- Sollten Eltern im Zusammenhang mit unserer Hausaufgabenpraxis Fragen oder Einwände haben, ist die Klassenlehrperson erster Ansprechpartner. Bei weiterführenden Unstimmigkeiten steht der Schulleiter als Ansprechperson zur Verfügung.